

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0989/15**

## Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung SAG vom 06.05.2015 - TOP 8.1 - Landesseniorenbericht kommunal umsetzen

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

*Inwieweit können bei den Veräußerungen von städtischen Liegenschaften Zweckbindungen zum Beispiel zur Errichtung von barrierefreien/ barrierearmen Wohnungen aufgenommen werden?*

Prinzipiell besteht die Möglichkeit, die städtischen Liegenschaften mit entsprechenden Zweckbindungen zur Errichtung von barrierefreien Wohnungen zu veräußern. Die Sicherung könnte in Form einer Auflage im Kaufvertrag erfolgen, verknüpft mit einer Strafzahlung oder einem Rückerwerbsrecht, für den Fall, dass die Errichtung bzw. der Umbau der Wohnungen/Häuser in anderer Form erfolgt. Allerdings wird die Umsetzung und der Sinn und Zweck aus unterschiedlichen Gründen nicht als praktikabel und zielführend angesehen.

Einerseits kann die Strafzahlung nur bedingt schützen, um die Durchsetzung zu garantieren, da im schlechtesten Fall die Bezahlung der Strafe ohne Erreichen des Zieles erfolgt.

Ein Rückerwerb der veräußerten Grundstücke muss ebenfalls kritisch gesehen werden, da dies nicht im städtischen Interesse liegt und unabhängig davon in diesem Fall die Kaufpreise nicht vereinnahmt werden könnten, bis die Umsetzung in Gänze erfolgt ist.

Sollte die Beauftragung im Rahmen der Ausschreibung erfolgen, müsste zunächst innerhalb der Stadtverwaltung, die Einordnung von barrierefreien Wohneinheiten projektunabhängig vorgeprüft werden. Dies wird als kritisch angesehen, da zu diesem Zeitpunkt unbekannt ist, wie – bei Bestandsimmobilien – ein Gebäude genutzt werden soll, oder – bei Baugrundstücken – was konkret auf dem jeweiligen Baugrundstück errichtet werden soll.

Die Interessenten wiederum müssten bereits vor Gebotsabgabe ein konkretes Projekt erstellen lassen, egal ob es sich um ein Baugrundstück oder eine Wohnimmobilie im Bestand handelt, welches Anzahl und Ausführung der barrierefreien Wohnungen enthält, damit dies im Rahmen der Zuschlagserteilung eingeordnet und geprüft werden kann. Inwiefern dieser Aufwand vor dem Hintergrund des unklaren Ergebnisses in der Ausschreibung zu rechtfertigen ist, wird diesseits als absolut kritisch gesehen. Eine Einschränkung des Bieterkreises wäre zu erwarten.

Andererseits ist die angesprochene Thematik in § 50 ThürBO ohnehin gesetzlich verankert. Im Rahmen der Bauantragsprüfung wird seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde (Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis) einzelfall- und projektbezogen geprüft, welche und ggf. wie viele Wohnungen barrierefrei herzurichten sind. Dies trifft vor allem für Neubaumaßnahmen zu, bei der Sanierung von Bestandsgebäuden kann es dahingehend zu Abweichungen kommen.

## Anlagen

gez. Siegl

Unterschrift Amtsleiter A23

28.05.2015

Datum